





# Entwurf zu einem Bezirks- bzw. Reichstarif für die Schotter- und Pflastersteinwerke. II.

## III. Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Steinbruchbetrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertreibt der Vertrauensmann des Zentralverbundes der Steinarbeiter Deutschlands die Stelle des Betriebsrats mit allen diejenigen zustehenden Rechten. In der Regel soll der Betriebsrat in einem Betriebe nicht stärker als wie 3-5 Mann sein. Doch darüber werden später im "Steinarbeiter" nach den entsprechenden Hinweise gegeben.

2. Die Wahl des Betriebsrats muss spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrages reib. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die ursprüngliche Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für auscheidende Mitglieder ist innerhalb 4 Wochen nach ihrem Austritt eine Erneuerwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die verfamige Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder Sitzung in der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzuhnehmen. Eine Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat bzw. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern gewöhnlich und auf Grund des Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorstehenden Fortgang des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der hohen Unfall- und Gesundheitsgefahren in den Steinbruchbetrieben zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschift widersprechendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Für einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Errichtung von Männerarbeit;
- bei der Feststellung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangels an Rüstungen, oder von Überstunden, Nacht- und Sonnagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat
- das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeitserinnen des Betriebs mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, so lange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
- bei der Regelung der Ferien für Arbeiter die Steinen, welche des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
- bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrländer mitzuhelfen;
- bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs einzutreten;
- zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebs zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs wünschen werden. § 21, Schlichtungskommission betr. Artikel Nr. 1, kommt durch diese Fassung in Wegfall.)

**IV. Brecherlöhne.**

Quader u. Soden zu Werkstücken bis 0,10 cbm	= M.
Quader und Soden zu Werkstücken von 0,10 bis 0,20 cbm Inhalt, pro cbm	= M.
Quader und Soden zu Werkstücken von 0,20 bis 0,50 cbm Inhalt, pro cbm	= M.
Quader und Soden zu Werkstücken von 0,50 bis 1 cbm Inhalt, pro cbm	= M.
Werkstücke unter 0,05 cbm werden stets zu 0,05 cbm gerechnet.	
Stufen und Schwellen bis 26 cm breit, pro lfd. m	= M.
" 30-35 "	= M.
" 35-40 "	= M.
" 40-45 "	= M.
" 45-50 "	= M.

Bei größeren Breiten tritt Flächenberechnung ein, und zwar pro qm

Stufen mit zwei sauberen Köpfen lohnen 10 Pf. mehr pro m.

6. Bordsteine 12-15 cm breit, 30-35 cm hoch, pro m.	= M.
Bordsteine 15-20 cm breit, 35-45 cm hoch, pro m.	= M.
Für Zuspizen von Hochbord:	
a) Gewöhnlicher, pro lfd. m.	= M.
b) Vollständig gespitzt, pro lfd. m.	= M.
7. sogenannter Breithörn, 30-35 cm breit, 20 cm hoch, pro m.	= M.
sogenannter Breithörn, 35-40 cm breit, 20 cm hoch, pro m.	= M.
8. Längen von über 1,20 m erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent.	
9. Zuschläge für Radiussteine:	
Bis 1 m Radius Zuschlag = 25 Prozent von 1,01-2 " " = 20 "	= M.
2,01-10 " " = 15 "	= M.
10. Prellsteine 20x20 cm, pro lfd. m.	= M.
Prellsteine 20x20 cm, 1,50 m und darüber, pro lfd. m.	= M.
11. Baumsteine von 15x20 cm pro lfd. m.	= M.
Grenzsteine von 15 bis 18 cm im Quadrat pro Stück	= M.
Grenzsteine von 18 bis 20 cm im Quadrat pro Stück	= M.
(Das eventuelle Einfüßen des Kreuzes unterliegt der Vereinbarung.)	
13. Für Packsteine gibt es pro cbm . . . . .	= M.
14. Für gewöhnliche Bruchsteine gibt es pro cbm . . . . .	= M.
15. Für lagerhafte Bruchsteine gibt es pro cbm . . . . .	= M.
16. Für Rohbausteine gibt es pro cbm . . . . .	= M.
17. Bei Werkstücken, an denen sich Naturfehler zeigen und noch nicht fertig zugespalten sind, ist den Brechern die aufgewandte Zeit im Stundenlohn zu vergüten.	
18. In schlechten Gesteinslagen sind den Brechern entsprechende Zuschläge zu gewähren.	
19. Der gelehrte Betrieb wird je nach der Härte des Materials in dementsprechende Lagen eingeteilt.	
20. Ergibt sich aber nach einiger Zeit, dass das Gestein in seiner Mächtigkeit leichter wird, oder überhaupt schlecht ansieht, dann muss unverzüglich eine Umstellung in eine höhere Lagenklasse vorgenommen werden.	
21. Ist zwischen Bruchmeister und Arbeitern eine Einigung über die Einteilung der Lagen nicht zu ergieben, so entscheidet darüber der Betriebsrat.	
22. Sollten die Brecher (auch Schreter oder Spalter genannt) Arbeiten mit verrichten, welche nicht zum Akkord gehören, zum Beispiel Ab- und Anräumen, Ruheverlautern machen usw., so ist ihnen der Stundenlohn in Abrechnung zu bringen.	

Für das Brechen und Rohausschlagen der Pflastersteine gibt es folgende Sähe:

Steinsorten	Größenmaße der Sorten			Einheitspreis in den Lagen			
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	I pro qm pro qm pro qm pro qm	II in M. in ft.	III in M. in ft.	IV in M. in ft.
Nr. 1	18-25	14-18	16-18	- - -	- - -	- - -	- - -
Nr. 2	18-25	14-18	18-21	- - -	- - -	- - -	- - -
Nr. 3	16-20	14-16	14-16	- - -	- - -	- - -	- - -
Nr. 4	16-25	10-13	16-18	- - -	- - -	- - -	- - -

V. Preise für Pflastersteinschläger (ohne Brecherlöhne).	
1. Bossierte Steine Klasse a 18-25 em lang, 14-18 cm breit, 16-18 cm hoch, pro qm = M.	
Bossierte Steine Klasse b 18-25 cm lang, 14-18 cm breit, 16-18 cm hoch, pro qm = M.	
2. Bossierte Steine Klasse a 18-25 cm lang, 14-18 cm breit, 18-21 cm hoch, pro qm = M.	
Bossierte Steine Klasse b 18-25 cm lang, 14-18 cm breit, 18-21 cm hoch, pro qm = M.	
3. Bossierte Steine Klasse a 16-20 cm lang, 14-16 cm breit, 14-16 cm hoch, pro qm = M.	
Bossierte Steine Klasse b 16-20 cm lang, 14-16 cm breit, 14-16 cm hoch, pro qm = M.	
4. Bossierte Steine Klasse a 16-25 cm lang, 10-13 cm breit, 16-18 cm hoch, pro qm = M.	
Bossierte Steine Klasse b 16-25 cm lang, 10-13 cm breit, 16-18 cm hoch, pro qm = M.	
5. Bindersteine, Stück . . . . .	= M.
6. Die Fußfläche der unter 1 bis 4 genannten Sorten soll mindestens % der Kopffläche betragen.	
7. Halbrossierte Pflastersteine mit den Maschen wie unter 1 und 2 angegeben, pro qm . . . . .	= M.
8. Bildpflaster pro cbm . . . . .	= M.
9. Wird innerhalb einer Lohnzahlungsperiode nur eine Sorte Steine angefertigt, so kommt auf den Quadratmeter ein Zuschlag von 20 Prozent.	

Erklärung: Unter den Sorten 1 bis 4 ist unter a immer die bessere Bearbeitung zu verstehen.

## VI. Kleinpflastersteine.

1. Kleinpflastersteine (Handschlag):	
a) mit rechtsgemäßigem Kopf 9 auf 11 cm pro cbm = M.	
9 " 11 " . . . . .	= M.
Kleinpflastersteine, gewöhnliche, pro cbm . . . . .	= M.
2. Kleinpflastersteine (Maschinensteine):	
I. Sorte 6-8 cm, pro cbm . . . . .	= M.
II. Sorte 8-10 cm, pro cbm . . . . .	= M.
III. Sorte 10-12 cm, pro cbm . . . . .	= M.
Mosaic pro Zentner . . . . .	= M.
3. Das Verladen der Kleinpflastersteine in Loris ist nicht Sache des Steinschlägers.	
4. Reparaturen an Maschinen, wie Schleppeneinziehen, Reinigen der Maschinen, hat die Firma vornehmen zu lassen.	

## VII. Steinbruch.

1. Für aus Bruchsteinen hergestellten Kleinschlag pro cbm . . . . .	= M.
2. Für Feinschlag pro cbm . . . . .	= M.
3. " groben Grus pro cbm . . . . .	= M.
4. " aus Scherben hergestellten Kleinschlag pro cbm . . . . .	= M.
5. Für Feinschlag pro cbm . . . . .	= M.
6. " groben Grus pro cbm . . . . .	= M.
7. Sammelnder Scherben hierzu pro cbm . . . . .	= M.

Die Vermessung hat in geeichten Maßen zu erfolgen, siehe die gesetzlichen Bestimmungen vom 30. Mai 1908.

## VIII. Bohrarbeiten.

Heiles Gesetz

1. Für Handbohrer bis 4 cm Durchmesser, 2,2 cm Stahl, pro lfd. m.	= M.
über 4-6 cm Durchmesser, 3,5 cm Stahl, pro lfd. m.	= M.
über 6-8 cm Durchmesser, 5 cm Stahl, pro lfd. m.	= M.
Krohnenbohrer pro lfd. m.	= M.
Die Preise haben Gültigkeit für Tiefen bis 1,50 m, darüber hinaus wird für jeden weiteren Meter 20 Proz. Zuschlag bezahlt. Es ist aber alsdann bei Eintritt der höher zu bezahlenden Tiefen auch die Ansangssteife bis 1,50 m mit in den Zuschlag einzurechnen.	
2. Für Maschinenbohrer bis 4 cm Durchmesser, pro lfd. m.	= M.
über 4-6 cm Durchmesser, pro lfd. m.	= M.
über 6-8 cm Durchmesser, pro lfd. m.	= M.

3. Hebelelemente werden in allen Rollen doppelt berechnet.	
4. Schrägschwelle werden in allen Rollen einen Zuschlag von 50 Prozent.	
5. An besonders schwierigen Geländeorten und steilen Hängen sind zu den Tiefen unter 1 und 2 besondere Zuschläge zu bezahlen.	
6. Die Firmen haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Anwochen der Bohrer die frisch gehauenen Steine zur Stelle und die nachfolgenden Rollen auch passend sind.	
7. Bei Mangel an Bohrlösern sind die Bohrer im Stundenlohn zu beschäftigen. Wird mit ihnen jedoch anderen Arbeitern ein Akkord vereinbart, so ist der Stundenlohn zu garantieren.	

## IX. Für die Verlader wird bezahlt:

1. Für Reihensteine pro Loti . . . . .	= M.

